

Gemeinde Schonstett



Mehrzweckhallen-Ordnung

(Hallenordnung)

vom 14.07.2014

(Überarbeitung der Ordnung vom 02.11.1989)

Mehrzweckhallen-Ordnung
der Gemeinde Schonstett

Die Mehrzweckhalle und die dazu gehörigen Nebenräume und Einrichtungen sind überwiegend für Zwecke des schulischen Turn- und Hallensports bestimmt. Sie dient außerdem der Erfüllung kultureller Aufgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in der Gemeinde Schonstett.

Es wird erwartet, dass jeder Benutzer mithilft, die Mehrzweckhalle und deren Einrichtung schonend zu behandeln und in Ordnung zu halten.

Zu diesem Zweck werden folgenden Anordnungen erlassen:

1. Die Hallenräume dürfen nur zu den festgesetzten Zeiten (Belegungsplan) genutzt werden. Die Mehrzweckhalle wird den Gemeindeangehörigen, den Vereinen oder sonstigen Gruppierungen für den außerschulischen Übungsbetrieb oder Veranstaltungen in stets widerruflicher Weise zur Verfügung gestellt. Die Übungsstunden oder Veranstaltungen müssen ausfallen, wenn die Gemeinde oder die Schule die Mehrzweckhalle benötigt. Die Benutzung der Hallenräume und deren Einrichtungen dürfen nur von Übungsgruppen im Beisein eines verantwortlichen Übungsleiters erfolgen. Bei außersportlichen Veranstaltungen ist ebenfalls ein verantwortlicher Leiter zu benennen. Der jeweils verantwortliche Leiter hat sich in das aufliegende Anwesenheitsbuch einzutragen und die vorgesehenen Spalten sorgfältig auszufüllen (Datum, Übungszeit, Übungsgruppe, Name des Übungsleiters, besondere Vorkommnisse).
2. Die Turnhalle darf nur in sauberen Turnschuhen von den Umkleideräumen aus betreten werden. Turnschuhe, die farbige Sohlen aufweisen, dürfen in den Turnräumen nicht getragen werden. Das gleiche gilt für Turnschuhe, die vorher im Freien getragen wurden, sowie für Spikes und Stollenschuhe jeder Art. Die Hallenaufsicht (Hausmeister, 1. Bürgermeister, 2. Bürgermeister,) ist berechtigt, Teilnehmern an Übungsstunden, deren Schuhwerk nicht den vorstehenden Bestimmungen entspricht, den Zutritt zu untersagen. Bei Veranstaltungen werden gesonderte Maßnahmen getroffen.
3. Die Hallenräume und die Geräte dürfen nur unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters benutzt werden. Der Leiter ist verantwortlich für die Aufstellung, sachgemäße Verwendung und für das Aufräumen der Geräte. Er darf die Hallenräume erst verlassen, wenn die benutzten Geräte abgebaut und an den hierfür vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückgebracht und unfallsicher verwahrt sind. Festgestellte Mängel oder Schäden müssen sofort dem Hausmeister bzw. der Gemeinde gemeldet werden. Für Schäden, die durch Mutwillen entstehen, haftet der übende Verein. Die Räume, sowie die Halle sind nach Verlassen ordnungsgemäß zu verschließen. Ferner ist die Beleuchtung auszuschalten.
4. Das Rauchen und Ausschanken von Alkohol ist in der Halle, den Nebenräumen und in den Umkleideräumen verboten, wenn nicht für eine Veranstaltung eine gesonderte Erlaubnis erteilt worden ist. Für größte Sauberkeit aller Räume ist Sorge zu tragen.
5. Ballspiele, insbesondere Fußballspiele sind nur mit Spezialbällen gestattet.
6. Zum Umkleiden dienen ausschließlich die Umkleideräume. Bekleidungsstücke dürfen nur dort aufbewahrt werden. Für abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Von der Gemeinde wird außerschulischen Benutzern gegenüber keinerlei Haftung übernommen. Bei sportlichen Veranstaltungen der Vereine aus dem Gemeindebereich Schonstett ist der jeweilige Gruppenleiter dafür verantwortlich, dass die Teilnehmer gegen Unfälle jeglicher Art versichert sind (Personen- und Sachschäden). Die Haftung einzelner Teilnehmer bei mutwilligen Beschädigungen wird ebenfalls stellvertretend vom veranstaltenden Verein übernommen. Der Verein oder Veranstalter ist auch hier verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
8. Weisungen der Hallenaufsicht (Hausmeister, 1. Bürgermeister, 2. Bürgermeister, Vorsitzender des Hallenausschusses), die auf einen ordnungsgemäßen Ablauf der Hallenbenutzung zielen, müssen beachtet werden.

9. Bei wiederholten Verstößen gegen die Hallenordnung sind die Aufsichtspersonen (Hausmeister, 1. Bürgermeister, 2. Bürgermeister) berechtigt, die betreffenden Personen zeitweise oder ganz von der Benutzung auszuschließen. Die Entscheidung der Hallenaufsicht wird der jeweiligen Vereinsleitung mitgeteilt.

10. Hallenbenutzung bei Veranstaltungen

Veranstaltungen müssen rechtzeitig bei der Gemeinde Schonstett angemeldet werden.

01. Der Veranstalter trägt die volle Verantwortung für die Halle von Beginn der Aufbauarbeiten bis zum Abschluss der Reinigung.
02. Der Veranstalter verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Schäden, die gegenüber Dritten oder der Gemeinde Schonstett entstehen, abzuschließen. Die Kosten für den Betrieb der Halle während der Veranstaltung, sind vom Veranstalter zu tragen, insbesondere die Strom- und Reinigungskosten.
03. Die Benutzung der Küche ist nur von der Hallenaufsicht bzw. der Gemeinde Schonstett autorisierten Personen gestattet. Die Geräte und das Inventar sind nur zweckgerichtet zu benutzen und nach Gebrauch zu reinigen. Der Veranstalter wird erst nach Abnahme der Küche durch die Hallenaufsicht, Hausmeister, 1. Bürgermeister, 2. Bürgermeister) aus der Haftung entlassen.

Jeder Benutzer/Besucher der Halle erkennt diese Hallenordnung als für sich verbindlich an. Die Gemeinde setzt dies für den Aufenthalt in den Räumen der Halle voraus.

Jeder Benutzer/Besucher muss die Halle bis spätestens 22:30 Uhr verlassen. Bei Veranstaltungen können mit der Gemeinde Sondervereinbarungen getroffen werden.

GEMEINDE SCHONSTETT

Schonstett, den 14.07.2014



Fink

1. Bürgermeister

